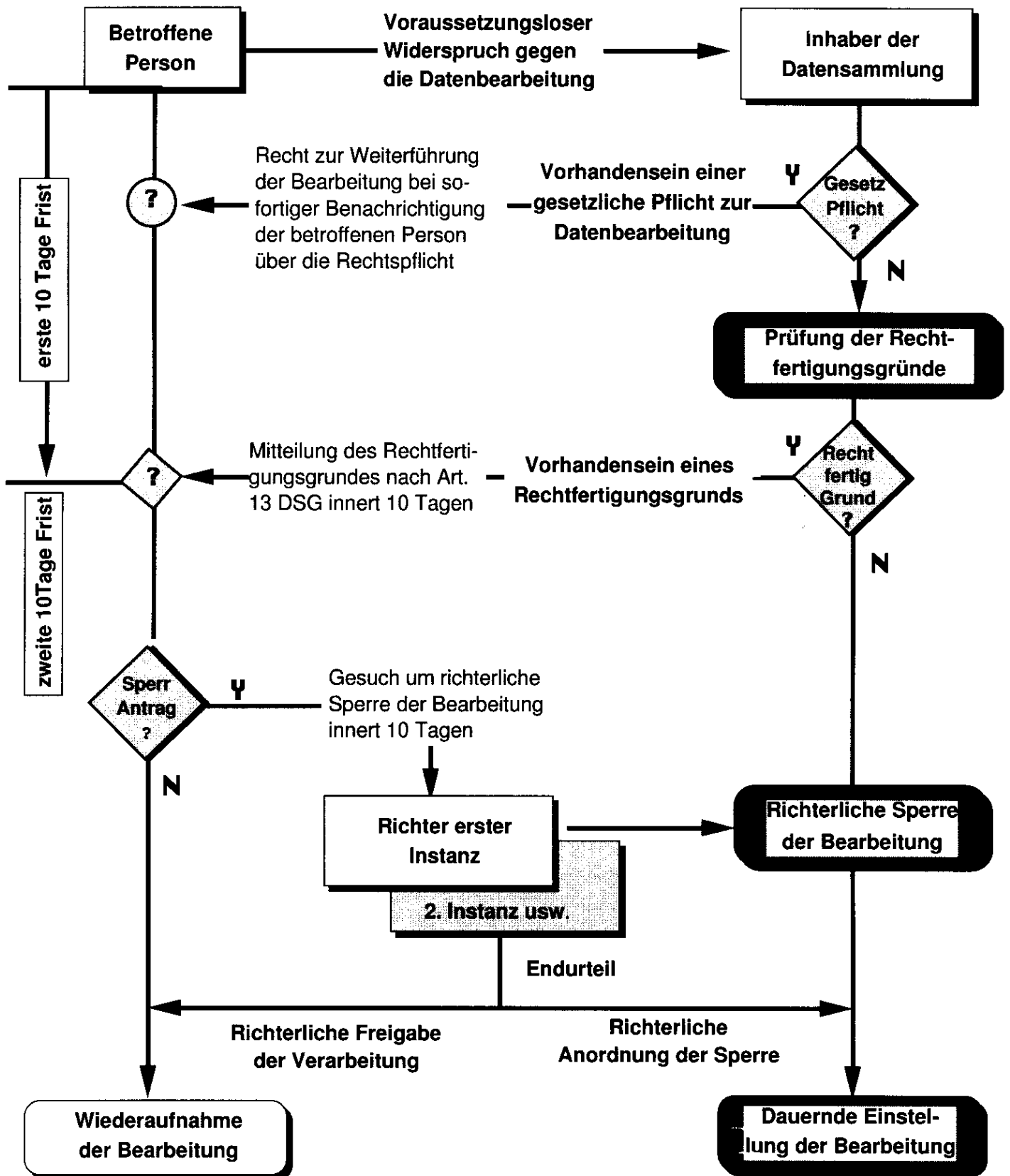


Die betroffene Person muss ausdrücklich darüber informiert werden, wenn ein Entscheid, der für sie rechtliche Folgen hat oder sie sonst wesentlich betrifft, ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruht, welche die Bewertung einzelner Aspekte ihrer Persönlichkeit bezweckt.

- ☞ **Der Anwendungsbereich** dieser - mit Strafe bedrohten - Klausel wäre schwierig abzuschätzen und verlangt Ermessensentscheide: "*wesentliche Betroffenheit*" - "*Zweck der Bewertung von Persönlichkeitsaspekten*"
- ☞ Neu wird statt "angemessene" die "**ausdrückliche**" Information verlangt (in der Art einer "Rechtsmittelbelehrung" )
- ☞ Der Wortlaut lehnt sich an die Definition des "Persönlichkeitsprofils" nach Art. 3 Bst. d DSG an: "Bewertung von Aspekten der Persönlichkeit" das **nur auf natürliche Personen** Anwendung findet. Art. 7a revE DSG wäre aber auch auf juristische Personen anwendbar gewesen (z.B. elektronische Überprüfung einer Kreditlimite)
- ☞ Mit der "Information " allein ist überhaupt noch nichts getan - die betroffene Person weiss normalerweise, wenn eine automatisierte Entscheidung getroffen wird (Bankomat; elektronischer Einkauf). Die Bestimmung zielt völlig unnötig auf die **Bearbeitungssperre** (Art. 15.1 revDSG)
- ☞ **Abweichung von der EU-Richtlinie** (Artikel RL 15 95/46/EG )  
Diese sagt lediglich, dass eine (natürliche) Person nicht verpflichtet ist, Entscheidungen unterworfen zu werden, welche ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Persönlichkeit ergehen, wie z.B. berufliche Leistungsfähigkeit, Kreditwürdigkeit, Zuverlässigkeit des Verhaltens  
**Der Sinn der EU Richtlinie geht in eine ganz andere Richtung:** Die betroffene Person soll das Recht haben, die **Überprüfung** der in einem automatisierten Verfahren ergangenen Entscheidung zu verlangen  
Die wesentlichen **Ausnahmebestimmungen** des EU-Rechtes wurden weggelassen bzw. unterdrückt
  - Abwicklung oder Erfüllung eines Vertrages
  - Rechtsgrundlage mit Garantien für den Persönlichkeitsschutz





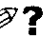









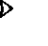



- ☞ **Singulärer einseitiger Unterlassungsanspruch** - ohne auch nur das Glaubhaftmachen einer Persönlichkeitsverletzung - ausserhalb des im Persönlichkeitsrecht vorgesehenen Rechtsschutzes im gerichtlichen Verfahren der vorsorglichen Massnahme (Art. 28c ff ZGB)
- ☞ Auch das harmonisierte *europäische Datenschutzrecht* kennt **kein** voraussetzungsloses einseitiges Widerspruchsrecht, sondern nur ein *Einspacheverfahren* aus (mindestens glaubhaft zu machenden) *überwiegenden schutzwürdigen Gründen* (Art. 14 RL 95/46/EG)
- ☞ Anspruch auf "*Einstellung der Bearbeitung*": Es gibt integrierte Informatik-Anwendungen, welche die Einstellung der Bearbeitung gegenüber einzelnen Datensätze / betroffenen Personen nicht oder nur sehr schwer zu lassen: Anpassungsprobleme - Übergangsregelung nach Art. 38 RevE
- ☞ Aufgrund von Art. 15a Abs. 3 und Abs. 5 RevE DSG kann eine Datenbearbeitung ohne Grundangabe *für bis zu 20 Tage blockiert* werden
- ☞ Der alternativ vorgesehene *Berichtigungsanspruch* nach Art. 15a Abs. 5 revE DSG passt eigentlich überhaupt nicht zum Begehren auf "Widerspruch gegen die Datenbearbeitung" mit der Folge ihrer sofortigen Einstellung
- ☞ **Ausgenommen** von der Pflicht zur sofortigen Einstellung wären **nur** Bearbeitungen in Erfüllung einer gesetzl. Pflicht (Art. 15a Abs. 1 und 3 RevE DSG)
- ☞ In allen anderen Fällen würde das lediglich behauptete Schutzinteresse der betroffenen Person *ohne Abwägung der Interessenlage und ohne Prüfung einer Verletzung der Datenschutzgrundsätze* nach Art. 4-7 revDSG dem Bearbeitungsinteresse des Inhabers der Datensammlung vorgehen
- ☞ Ein einseitiges, voraussetzungsloses Widerspruchsrecht öffnet *querulatorischer und missbräuchlicher Ausübung* Tür und Tor. Über die **Schadenersatzfolgen** (Art., 28f Abs. 1 ZGB) der leichtfertigen oder mutwilligen Ausübung des Widerspruchsrechts wird im revDSG überhaupt nichts gesagt
- ☞ Unklare Wirkung der **Klageprovokation** nach Art. 15a Abs. 5 revE DSG gekoppelt mit dem *drohendem Rechtsverlust*: Ist nun die Einwendung definitiv verwirkt, oder nur für die betreffenden Untersagung, die jederzeit neu vorgebracht werden kann ?



- ☞ Das rev DSG wird zu einem erheblichen Aufwand für die **datenschutzrechtliche Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation** führen:
- ❖ **Herstellung der Erkennbarkeit** der Datenbeschaffung und deren Zweck für die betroffenen Person (Art. 4 Abs. 4 revDSG)
  - ❖ **Information der betroffenen Personen** über die Beschaffung von *besonders schützenswerten Personendaten* oder *Persönlichkeitsprofilen* mit Speicherung / erstmaligen Bekanntgabe an Dritte (Art. 7a revDSG)
  - ❖ Schaffung der Voraussetzungen und der Nachweisbarkeit der rechtsgenügenden **Einwilligung** der betroffenen Person (Art. 4 Abs. 5 revDSG)
  - ❖ Abschluss **Datenschutzvereinbarungen** nach EDSB Standard für den grenzüberschreitenden Datenverkehr (Art. 6 Abs. 2.a revDSG)
  - ❖ Entwicklung von **Konzern-Datenschutzregelungen** (Art. 6.2.c rev DSG)
  - ❖ Herstellung der **Auskunftsbereitschaft über die Herkunft** der Personendaten (Art. 8 Abs. 2 lit. a revDSG)
  - ❖ Prüfung der **Zertifizierung** bestimmter Anwendungen (Art. 11 revDSG)
  - ❖ **Bezeichnung eines Datenschutzverantwortlichen** und **Erstellung interner Verzeichnisse** der Datensammlungen (Art.11a Abs. 5.e revDSG)
- ☞ Eine **Übergangsfrist von einem Jahr** besteht **nur** für die **Informationspflichten** nach Art. 4 Abs. 4 und Art. 7a revDSG
- ☞ Für **bereits beschaffte Daten** und **ingerichtete Datensammlungen** bleibt u.E. grundsätzlich das DSG-1992 anwendbar (Art. 1 Abs. 1 und 2 SchlTit ZGB)
- ☞ Bestimmungen, die der **öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit** dienen (wie Art. 6 und 11a revDSG) und die **durch das Gesetz umschriebenen Rechtsverhältnisse** richten sich aber **nach dem neuen Recht** (Art. 2/3 SchlTit ZGB)
- ☞ Durch das revDSG geschaffene **neue Ansprüche** wie Auskunft über Datenherkunft (Art. 8 Abs. 2.a revDSG), Bearbeitungs-Sperre (Art. 15 Abs. 1 revDSG) unterstehen mit dessen Inkrafttreten dem **neuen Recht** (Art. 4 SchlTit ZGB)

**Der Übergang vom DSG-1992 zum DSG-2006  
ist durch zahlreiche Unsicherheiten geprägt**

<b>Änderungen im revidierten DSG vom 23.03.2006</b>	<b>Prüfung EU-Konformität</b>
Art. 4.4 Erkennbarkeit der Beschaffung von Personendaten und des Bearbeitungszweckes für die betroffene Person	<b>teilweise</b> - Art. 11
Art. 4.5/1 Anforderungen an die freiwillige, informierte Zustimmung	<b>ähnlich</b> - Art. 7 (a)
Art. 4.5/2 Ausdrückliche Zustimmung zur Bearbeitung sensibler Daten	<b>gleich</b> - Art. 8 (1)
Art. 5.1 Berichtigung bezieht sich nur auf die im Hinblick auf den Bearbeitungszweck unrichtigen oder unvollständigen Daten	<b>gleich</b> - Art. 6 (1) (d)
Art. 6 Neu: Regelung der grenzüberschreitenden Bekanntgabe	<b>Diverse Abweichungen</b>
Art. 7a Neu: Informationspflicht bei Beschaffung sensibler Daten	<b>EU ist genereller</b> - Art. 11
Art. 7b Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheiden	<b>Inhaltlich verschieden</b>
Art. 8.2.a Auskunft neu auch über die Herkunft der Daten	<b>eingeschränkter</b> - Art. 12.a
Art. 10a Auftragsbearbeitung: Gewährleistung der Datensicherung	<b>ähnlich</b> - Art. 17 (1) (3)
Art. 11 Neu: Zertifizierungsverfahren	<b>Verhaltensregeln</b> - Art. 27
Art. 11a.1 Register der Datensammlungen auf dem Internet	<b>entsprechend</b> - Art. 21
Art. 11a.5 Neu: Diverse Freistellungen von der Registrierungspflicht	<b>ähnlich</b> - Art. 18
Art. 13 Rechtfertigungsgründe: unverändert	<b>Zulässigkeit</b> - Art. 7
Art. 14 Aufgehoben - weil neu als Art. 10a geregelt	.....
Art. 15.1 Vorsorgliche Massnahmen auf Sperre einer Bearbeitung	<b>vergleichbar</b> - Art. 14
Art. 15a Voraussetzungsloser Widerspruch gegen eine Bearbeitung	<b>unbekannt</b> - vgl. Art. 14
Art. 17a Automatisierte Bearbeitung bei Pilotversuchen des Bundes	<b>ähnlich</b> - Art. 20
Art. 21.2 Vernichtungsvorbehalt für Beweis- und Archivdaten	<b>nicht geregelt</b>
Art. 27.6 Beschwerdekompetenz des EDSB gegen Dept-Entscheide	<b>ER Zusatzprot Art. 1.2</b>
Art. 29.4 Beschwerdekompetenz des EDSB gegen EDSK-Entscheide	<b>ER Zusatzprot Art. 1.2</b>
Art. 34.1.b Strafdrohung für Unterlassung der Information nach Art. 7a	<b>nicht zwingend</b>

- "Entbürokratisierung" des Datenschutzes**
  - *Abbau von Meldungen und Registrierungen* 
  - Förderung der **autonomen Umsetzung** im Betrieb durch
    - Datenschutz-Organisation 
    - Datenschutz-Erklärung (mit UWG-Sanktion) 
    - Selbstzertifizierung 
    - Anerkennung von "Datenschutz-Gütesiegeln" 
    - Status betrieblicher Datenschutzbeauftragter 
  - keine spürbare Einschränkung der Abwicklung des Tagesgeschäfts für den sorgfältigen, datenschutzbewussten Anwender 
- DSG soll Rahmenordnung bleiben** 
- DSG soll "Missbrauchsgesetz" bleiben und kein "Verbotsgesetz" werden** 
- Ausgewogener Interessenausgleich**
  - Berücksichtigung der Interessen der bearbeitenden Stellen 
  - rasche Herbeiführung klarer Verhältnisse bei Streitigkeiten 
  - griffige Sanktion bei wirklichen Verletzungen 
- Grenzüberschreitender Datenverkehr**
  - "Gleichwertigkeit" des "**Datenschutzniveaus**" nach Gesetz oder vergleichbaren Regelungen (z.B. U.S. "Safe Harbour") 
  - **Free Flow of Information** im OECD Raum unter Partnern die sich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet haben 
- Harmonisierung mit der internationalen Entwicklung**
  - EU Datenschutzrichtlinien 
  - Internationale Standards 
  - internationale Entwicklungen "Safe Harbour" 
- Klare Strukturierung des DSG**
  - Verbesserung von Systematik und Begriffen 

- ☞ Die von der Bundesverwaltung und "Datenschutzexperten" vorangetriebene "umfassende Teilrevision" des DSGF geht **klar über den erteilten gesetzgeberischen Auftrag** hinaus
- ☞ Die Revision läuft **einseitig und fast ausschliesslich auf eine Verstärkung der Position der betroffenen Person** hinausst: Ähnliche Stossrichtung wie beim Schutz des *a priori* als schwach eingestuften Konsumenten
- ☞ **Die Revision ist unglücklich abgelaufen**, indem der Ständerat glaubte, komplexe Rechtsetzungsprobleme parlamentarisch lösen zu können
- ☞ Das revDSG verlangt von den Anwendern erhebliche zusätzliche administrative und organisatorische Anstrengungen - das ist u.E. grundsätzlich nicht zu beanstanden: **Es gibt keinen Datenschutz zum Nulltarif !**
- ☞ **Aber:** die **praktische Umsetzbarkeit wurde nicht geprüft** - die Wirtschaft war von den Revisionsarbeiten ja weitgehend ausgeschlossen. Daher **fehlen z.B. auch sachgerechte Übergangsbestimmungen**
- ☞ **Bürokratische Melde- und Registrierungsverfahren** wurden nicht etwa eliminiert, sondern im Gegenteil **erweitert** (Pflicht zur Vorlage von Datenschutzgarantien und Konzernregelungen an den EDSB): **Die Wirtschaft erwartet vom EDSB Standards, Hilfen und Musterregelungen.**
- ☞ Wichtige Anliegen wie die **Überarbeitung des Katalogs der Rechtfertigungsgründe** wurden nicht an die Hand genommen
- ☞ Dafür wurden **Datenschutz-Pionierlösungen** (wie Zertifizierung und Konzerndatenschutz) **von zweifelhaftem Wert** geschaffen, mangels entsprechender internationaler Standards und Konventionen
- ☞ Die Angleichung an das **harmonisierte europäische Datenschutzrecht** wurde auch dort verpasst, wo dies ohne weiteres möglich gewesen wäre

Entgegen der von der Verwaltung in der Botschaft geäusserten Auffassung hängt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft u.E. nicht von einem Ausbau und Bürokratisierung des Datenschutzes ab, sondern von einer liberalen und praktikablen, auf die Bekämpfung echter Missbrauchstatbestände zugeschnittenen Ordnung, die dem Grundsatz des "*free flow of information*" verpflichtet ist

**Bundesgesetz  
über den Datenschutz  
(DSG)**

**Änderung vom 24. März 2006**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2003<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>2</sup> über den Datenschutz wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Bst. i, j und k*

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- i. *Inhaber der Datensammlung*: private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden;
- j. *Gesetz im formellen Sinn*:
  - 1. Bundesgesetze,
  - 2. für die Schweiz verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtsetzendem Inhalt.
- k. *Aufgehoben*

*Art. 4 Abs. 1, 4 und 5*

<sup>1</sup> Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.

<sup>4</sup> Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.

<sup>5</sup> Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.

<sup>1</sup> BBl 2003 2101

<sup>2</sup> SR 235.1

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> *Erster Satz betrifft nur den französischen Text*

... Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.

*Art. 6* Grenzüberschreitende Bekanntgabe

<sup>1</sup> Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
- d. die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- e. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- f. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
- g. die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

<sup>3</sup> Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte<sup>3</sup> (Beauftragte, Art. 26) muss über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe a und die Datenschutzregeln nach Absatz 2 Buchstabe g informiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten dieser Informationspflicht.

<sup>3</sup> Bis zum Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004 (SR 152.3; BBl 2004 7269): "Eidgenössische Datenschutzbeauftragte".

*Art. 7a* Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen

<sup>1</sup> Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

<sup>2</sup> Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a. der Inhaber der Datensammlung;
- b. der Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Wenn Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, hat deren Information spätestens bei Beginn der Speicherung der Daten oder, wenn auf die Speicherung verzichtet wird, mit der ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:

- a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist; oder
- b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

*Art. 8 Abs. 2, Einleitungssatz und Bst. a*

<sup>2</sup> Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:

- a. alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten;

*Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1–3 und 5*

Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts

<sup>1</sup> Der Inhaber der Datensammlung kann die Information nach Artikel 7a oder die Auskunft nach Artikel 8 verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht;
- b. es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.

<sup>2</sup> Ein Bundesorgan kann zudem die Information oder die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich ist;
- b. die Information oder die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

<sup>3</sup> Der private Inhaber einer Datensammlung kann zudem die Information oder die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt.

#### *Art. 10a*      Datenbearbeitung durch Dritte

<sup>1</sup> Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn:

- a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

<sup>2</sup> Der Auftraggeber muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet.

<sup>3</sup> Dritte können dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Auftraggeber.

#### *Art. 11*      Zertifizierungsverfahren

<sup>1</sup> Um den Datenschutz und die Datensicherheit zu verbessern, können die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie private Personen oder Bundesorgane, die Personendaten bearbeiten, ihre Systeme, Verfahren und ihre Organisation einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.

#### *Art. 11a*      Register der Datensammlungen

<sup>1</sup> Der Beauftragte führt ein Register der Datensammlungen, das über Internet zugänglich ist. Jede Person kann das Register einsehen.

<sup>2</sup> Bundesorgane müssen sämtliche Datensammlungen beim Beauftragten zur Registrierung anmelden.

<sup>3</sup> Private Personen müssen Datensammlungen anmelden, wenn:

- a. regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden; oder
- b. regelmässig Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden.

<sup>4</sup> Die Datensammlungen müssen angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden.

<sup>5</sup> Entgegen den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 muss der Inhaber von Datensammlungen seine Sammlungen nicht anmelden, wenn:

- a. private Personen Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bearbeiten;

- b. der Bundesrat eine Bearbeitung von der Anmeldepflicht ausgenommen hat, weil sie die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet;
- c. er die Daten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet und keine Daten an Dritte weitergibt, ohne dass die betroffenen Personen davon Kenntnis haben;
- d. die Daten durch Journalisten bearbeitet werden, denen die Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient;
- e. er einen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet hat, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und ein Verzeichnis der Datensammlungen führt;
- f. er aufgrund eines Zertifizierungsverfahrens nach Artikel 11 ein Datenschutz-Qualitätszeichen erworben hat und das Ergebnis der Bewertung dem Beauftragten mitgeteilt wurde.

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Anmeldung der Datensammlungen, der Führung und der Veröffentlichung des Registers sowie die Stellung und die Aufgaben der Datenschutzverantwortlichen nach Absatz 5 Buchstabe e und die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Inhaber der Datensammlungen, welche nach Absatz 5 Buchstaben e und f der Meldepflicht enthoben sind.

#### *Art. 12 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er darf insbesondere nicht:

- a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten;
- b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten,
- c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.

#### *Art. 14*

*Aufgehoben*

#### *Art. 15 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Für Klagen und vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit gelten die Artikel 28 bis 28I des Zivilgesetzbuches<sup>4</sup>. Der Kläger kann insbesondere verlangen, dass die Datenbearbeitung, namentlich die Bekanntgabe an Dritte, gesperrt wird oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden.

<sup>3</sup> Der Kläger kann verlangen, dass die Berichtigung, die Vernichtung, die Sperre, namentlich die Sperre der Bekanntgabe an Dritte, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

<sup>4</sup> SR 210

*Art. 16* Verantwortliches Organ und Kontrolle

*Abs. 1 betrifft nur den italienischen Text*

<sup>2</sup> Bearbeiten Bundesorgane Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit Privaten, so kann der Bundesrat die Kontrolle und Verantwortung für den Datenschutz besonders regeln.

*Art. 17 Abs. 2*

<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise:

- a. es für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- b. der Bundesrat es im Einzelfall bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind; oder
- c. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

*Art. 17a* Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann, nachdem er die Stellungnahme des Beauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen bewilligen, wenn:

- a. die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sind;
- b. ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden;
- c. die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinn zwingend erfordert.

<sup>2</sup> Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase dann zwingend erfordern, wenn:

- a. die Erfüllung einer Aufgabe technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen;
- b. die Erfüllung einer Aufgabe bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und der Kantone; oder
- c. sie die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen an kantonale Behörden mittels eines Abrufverfahrens erfordert.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Modalitäten der automatisierten Datenbearbeitung in einer Verordnung.

<sup>4</sup> Das zuständige Bundesorgan legt dem Bundesrat spätestens innert zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Pilotsystems einen Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortführung oder die Einstellung der Bearbeitung vor.

<sup>5</sup> Die automatisierte Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innert fünf Jahren nach der Inbetriebnahme des Pilotsystems kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, welches die erforderlichen Rechtsgrundlage umfasst.

*Art. 18 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 17 besteht oder wenn:

- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c. die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder

<sup>3</sup> ... Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht.

*Art. 21* Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv

<sup>1</sup> In Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998<sup>5</sup> bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv alle Personendaten an, die sie nicht mehr ständig benötigen.

<sup>2</sup> Die Bundesorgane vernichten die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, ausser wenn diese:

- a. anonymisiert sind;
- b. zu Beweis- oder Sicherheitszwecken aufbewahrt werden müssen.

*Art. 26 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Er erfüllt seine Aufgaben unabhängig und ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet.

<sup>3</sup> Er verfügt über ein ständiges Sekretariat und ein eigenes Budget.

*Art. 27 Abs. 5 zweiter Satz und 6*

<sup>5</sup> ... Der Entscheid wird den betroffenen Personen in Form einer Verfügung mitgeteilt.

<sup>5</sup> SR 152.1

<sup>6</sup> Der Beauftragte ist berechtigt, gegen die Verfügung nach Absatz 5 und gegen den Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde zu führen.

*Art. 29 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 4*

<sup>1</sup> Der Beauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab, wenn:

- b. Datensammlungen registriert werden müssen (Art. 11 a);
- c. eine Informationspflicht nach Artikel 6 Absatz 3 besteht.

<sup>4</sup> Wird eine solche Empfehlung des Beauftragten nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er die Angelegenheit der Eidgenössischen Datenschutzkommission<sup>6</sup> zum Entscheid vorlegen. Er ist berechtigt, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu führen.

*Art. 31 Abs. 1 Bst. d–g*

<sup>1</sup> Der Beauftragte hat insbesondere folgende weiteren Aufgaben:

- d. Er begutachtet, inwieweit die Datenschutzgesetzgebung im Ausland einen angemessenen Schutz gewährleistet.
- e. Er prüft die ihm nach Artikel 6 Absatz 3 gemeldeten Garantien und Datenschutzregeln.
- f. Er prüft die Zertifizierungsverfahren nach Artikel 11 und kann dazu Empfehlungen nach Artikel 27 Absatz 4 oder 29 Absatz 3 abgeben.
- g. Er nimmt die ihm durch das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>7</sup> übertragenen Aufgaben wahr.

*Art. 34 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. a*

<sup>1</sup> Mit Haft oder Busse werden private Personen auf Antrag bestraft:

- a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 7a und 8–10 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
  - 1. die betroffene Person nach Artikel 7a Absatz 1 zu informieren, oder
  - 2. ihr die Angaben nach Artikel 7a Absatz 2 Buchstaben a–c zu liefern.

<sup>2</sup> Mit Haft oder Busse werden private Personen bestraft, die vorsätzlich:

- a. die Information nach Artikel 6 Absatz 3 oder die Meldung nach Artikel 11a unterlassen oder dabei vorsätzlich falsche Angaben machen;

<sup>6</sup> Mit Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (AS ..., BBl 2005 4093): «dem Bundesverwaltungsgericht»

<sup>7</sup> SR ..., AS ... (BBl 2004 7269)

*Art. 37 Abs. 1*

<sup>1</sup> Soweit keine kantonalen Datenschutzvorschriften bestehen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, gelten für das Bearbeiten von Personendaten durch kantonale Organe beim Vollzug von Bundesrecht die Artikel 1–11a, 16, 17, 18–22 und 25 Absätze 1–3 dieses Gesetzes.

II

*Übergangsbestimmung*

Innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Inhaber der Datensammlungen die notwendigen Massnahmen zur Information der betroffenen Personen nach Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 7a zu ergreifen.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 24. März 2006

Der Präsident: Claude Janiak  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 24. März 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker  
Der Sekretär: Christoph Lanz